

Satzung

Reckenfelder Bürgerverein e.V.



§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen „Reckenfelder Bürgerverein e.V.“ (im weiteren Verlauf ReBüVe)
- 2 Der Sitz des Vereins ist in Reckenfeld, Ortsteil von Greven
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 4 Der ReBüVe soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck und Ziel

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, auch im Sinne der Gemeinnützigkeitsverwaltung.
- 2 Er arbeitet zum Wohle für die Reckenfelder Bürger jeden Alters. Er kooperiert mit örtlichen Vereinen, Initiativen und Institutionen sowie der Stadt Greven im sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereich insbesondere durch:
 - a Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - b Förderung von Kunst und Kultur
 - c Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - d Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, insbesondere die Integration der Flüchtlinge

- 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Der Verein verfolgt den Plan, ein Bürgerzentrum in Reckenfeld zu errichten und zu verwalten, um einen Ort für Jung und Alt für verschiedenste Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.
- 7 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

§3

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, wenn sich Personen besonders für den Verein verdient gemacht haben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1 Durch Austritt

Der Austritt aus dem ReBüVe erfolgt schriftlich und ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.

- 2 Durch Ausschluss
- 3 Durch Tod

§5

Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung aus dem ReBüVe ausgeschlossen werden, wenn

1. das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig öffentlich gegen die Interessen, Ziele und Zwecke des Vereins handelt.
2. trotz Mahnung ein Beitragsrückstand von 2 Jahren vorliegt

§6**Organe des Vereins****1. Vorstand**

1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

1.Vorsitzenden

2.Vorsitzenden

Schriftführer/in

Kassierer/in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, überwacht die Durchführung und Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse und verwaltet das Vermögen des ReBüVe.

1.2 Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der/die

1.Vorsitzende

2.Vorsitzende

Jeder für sich ist einzeln vertretungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Erweiterter Vorstand

2.1. Der erweiterte Vorstand umfasst den geschäftsführenden Vorstand und mindestens einen Beisitzer.

2.2. Vom Vorstand kann der erweiterte Vorstand durch Zuwahl geeigneter Mitglieder vergrößert werden.

2.3. Die Beisitzer haben Stimmrecht.

2.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit während der Vorstandssitzungen gefasst und protokolliert.

3. Mitgliederversammlung

3.1 Das höchste Organ des ReBüVe ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

3.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung und findet mindestens einmal im Jahr in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt.

3.3 Zur Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

3.4 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen neuen geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zudem werden zwei Kassenprüfer gewählt. Der 2. Vorsitzende und jeweils ein Kassenprüfer werden um ein Jahr versetzt für jeweils 2 Jahre gewählt.

- 3.5 Wählbar für den Vorstand sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 3.6 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.7 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.8 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen, welche eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins zum Gegenstand haben, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3.9 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.
- 3.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnetes Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 3.11 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Sie sollten in der Regel spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§7

Geschäftsordnung und Datenschutz

1. Der ReBüVe gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden die Strukturen des Vereins und die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie des ReBüVe speziell formuliert und Regeln zur Ausführung und Einhaltung dieser Aufgaben aufgestellt. Über die Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Bestimmung über den Datenschutz ist streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Email-Adresse und Funktion im Verein mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§8

Auflösung des ReBüVe

1. Die Auflösung des ReBüVe kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des ReBüVe vorhandene Vermögen geht an den Förderverein des Löschzuges Reckenfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Von der Regelung des Abs. 2 ausgenommen ist das „Haus der Geschichte“, Lennestrasse 17, 48268 Greven. Dessen ReBüVe-Trägerschaft soll bei Auflösung oder Aufhebung des ReBüVe

vollständig in die Trägerschaft des Heimatvereins Greven e. V. übergehen und damit sei der Heimatverein Greven e. V. auch neuer Eigentümer des Inventars und der Ausstellungsexponate. Dazu ist zwischen dem ReBüVe und dem Heimatverein eine Übergabevereinbarung zu fertigen.

§9

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 19.05.2011 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins ins Amtsregister in Kraft.

Die Ergänzungen §8, 3 vom 05.04.2017, §3, 4 Satz 3 und §7,2 vom 23.03.2018 treten mit Übernahme der Eintragung des Vereins ins Amtsregister in Kraft.